

§ 1 T-GB

T-GB - Gemeinde-Bezügegesetz 1998, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

Den Bürgermeistern und den übrigen Mitgliedern der Gemeinderäte der Gemeinden in Tirol gebühren für die Ausübung ihrer Funktion Bezüge ausschließlich nach diesem Gesetz.

In Kraft seit 15.03.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at